



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Kontaktperson : Dieter Kläy, Ressortleiter Berufsbildung
Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV begrüsst die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen. Einerseits kann damit die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden und andererseits verspricht sich der sgV dadurch, dass übergeordnete Schnittstellen zu den Berufskennnissen (BK) künftig optimaler aufeinander abgestimmt werden können.

Der sgV fordert mit Nachdruck, **dass in Art. 1 die Ausnahmeregelung wieder eingeführt wird**. Die generelle Ausnahmeregelung ist ein erstrebenswerter Passus, da diese eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und innovative Umsetzungsformen ist, insbesondere für die Schnittstelle zwischen ABU und BK. Für die aktuelle Umsetzung des integrierten ABU bildet die bisherige Regelung zudem die aktuell reale Situation ab. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, welches der Thematik in keiner Art und Weise gerecht wird und auf der dafür notwendigen Flughöhe auch keine Resultate erzielen wird. Es ist daher wichtig, dass die Ausnahmeregelung als alternative Möglichkeit zur Optimierung der Schnittstelle zwischen ABU und BK bei betroffenen Berufen (nicht nur KV und Detailhandel) bestehen bleibt. **Eine Verordnung sollte den Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart in die Berufsentwicklung eingreifen, dass keine alternativen und innovativen Umsetzungsmöglichkeiten zugelassen werden.** Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFJ zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFJ, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Sollte die Änderung von Art. 1 VMAB wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die neue Vorgabe (ausnahmslose Geltung für sämtliche Grundbildungen) infolge Normenkonflikts mit der normhierarchisch übergeordneten Bundesratsverordnung nicht anwendbar. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften direkt in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.

Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen) eines integrierten ABU sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU zum jetzigen Zeitpunkt mit der Brechstange herbeizuführen, ist aus Sicht der Wirtschaftsverbände nicht zielführend. Sowohl das KV als auch der Detailhandel haben eine Grossreform hinter sich. Jetzt müssen die Schulen den Methodenwechsel erfolgreich umsetzen und Erfahrungen sammeln. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine optimierte Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser / Ziel mit den Trägerschaften gemeinsam angegangen werden. Im besten Fall bringt die neue Revision generell mehr Möglichkeiten, die Schnittstellen zwischen ABU und BK zu optimieren, was die Diskussion obsolet machen würde, ob der Unterricht «integriert» oder «separat» ist. Wie dies aber in der Umsetzung aussieht, wissen wir Stand heute nicht, weshalb die Abschaffung der Ausnahmeregelung auch für die weitere Verarbeitung von Schnittstellen und innovative Ansätze generell hinderlich ist.**



Der Schweizerische Gewerbeverband sgV stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS). Einige Branchen aus BDS sind direkt Mitglied des sgv.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen eines integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU. Alternative Umsetzungsformen scheinen also die Lernzielerreichung zumindest nicht negativ zu beeinflussen.- Mangelnder Einbezug der betroffenen Trägerschaften und Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollte. Auch die Vertreter der Lehrpersonen, die int. ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden, um die künftige Handhabung von Schnittstellen zwischen ABU und BK mitzuentwickeln. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, haben ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU mitgewirkt. Weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurden eingebunden.- Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»: Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle	<p><i>1 Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</i></p> <p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<p>Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19, Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.</p> <p>- Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst das nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit den betroffenen Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlicheren Umsetzung, kann mit ihnen unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden. Umgekehrt verunmöglicht die Abschaffung der Ausnahmeregelung übergeordnet mögliche, künftige Innovationen.</p> <p>- Zeitpunkt: Der revidierte ABU muss sich in der Umsetzung noch beweisen. Sollten die Verbindlichkeit erhöht und die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK auf Berufsentwicklungsebene optimiert werden, so wird es bestenfalls für Berufe mit offensichtlichen Schnittstellen (u.a. Gesundheit, Sozialberufe, Umweltberufe, IT-Berufe) künftig andere, zielführende Lösungen in der Umsetzung geben. Nach den Grossreformen KV und DH kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei-fünf Jahren die nächste Grossreform in den beiden stark betroffenen Branchen auslösen.</p>	
2		<p>Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie z.B. eine Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne und / oder berufsspezifische Empfehlungen für die Schulen werden von den Organisationen der Arbeitswelt zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit grundsätzlich unterstützt.</p>	
3	2	<p>Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung, dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden. Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen.</p>	<p>Erläuternder Bericht (s. 6/10) [..] Ausbildungs-<i>Schuljahr</i> stattzufinden hat. (Abs. 2).</p> <p>Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>



3	4	Bedingungen klarer formulieren: "bis zu 120 Lektionen" (Präzisierung Obergrenze).	[..], können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung bis zu 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.
5	2	Der Begriff "Absolventinnen und Absolventen" muss durch "Kandidatinnen und Kandidaten" ersetzt werden, da Personen im QV den Abschluss noch nicht erworben haben.	² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.
5ff.		Eine Mehrheit der OdA bemängelt, dass aufgrund der unklaren Formulierung der Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft die Prüfungsform inhaltlich nicht genügend klar formuliert werden kann, was ausdrücklich bedauert wird.	
6		Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von der Mehrheit der Organisationen der Arbeitswelt inhaltlich nicht gewertet. Grundsätzlich müssen bei einem Wegfall der Prüfung die Vertiefungsarbeiten – trotz der Möglichkeit von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten – als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU den Anforderungen genügen. Die OdA fordern hingegen, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. Eine Minderheit der OdA fordert die Wiederaufnahme der Prüfungen beim EFZ, da sie ansonsten einen erhöhten Druck auf die Abschaffung der BK-Prüfungen befürchten. Eine OdA kritisiert zudem die vermehrte Einführung von schriftlichen Abschlussarbeiten bei handwerklichen Berufen.	
9 und 10		Generell weisen die OdA darauf hin, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich KI das Fachgespräch das nötige Gewicht erhalten sollte. Eine Mehrheit würde eine Mindestregelung gutheissen, z.B. mindestens 10 Minuten und 1/3 der Wertung. Die Regelung darf aber nicht zu einschränkend sein.	<i>Allfällige Aufnahme einer Mindestregelung für das Fachgespräch: Beispiel mind. 10 Minuten und 1/3 der Wertung.</i>
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens der Organisationen der Arbeitswelt ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht aufgeführt, wird ebenfalls begrüsst. Eine OdA weist darauf hin, dass auch eine Regelung im Umgang mit Jugendlichen, die eine allgemeinbildende Schule (Gymnasium)	



		durchlaufen haben, berücksichtigt werden sollte – analog zur Regelung bei der Berufsmaturität.	
13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFI wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend und muss präzisiert werden. Eine Minderheit der OdA (HotellerieSuisse) ist aufgrund des nicht näher definierten, punktuellen Einbezugs der Verbundpartner und Experten skeptisch und möchte Artikel 15 gemäss geltendem Recht beibehalten.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Nach einem ersten Zyklus soll evaluiert werden, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet und auch zwecks möglicher künftiger Innovationen noch sinnvoll ist. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV und die grosse Mehrheit der OdA lehnen den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff klar ab.	5-Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). Die OdA begrüßen daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind, der Output dieses Prozesses noch unklar ist (bspw. Empfehlung an die Kantone zuhanden der Berufsfachschulen) und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung als Rahmen stellt ein «Können» und nicht ein «Müssen» dar. Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe in der Umsetzung einzugehen und künftige Innovationen zuzulassen. Allenfalls wird es künftig mehr und nicht weniger Flexibilität bei der Umsetzung brauchen.</p> <p>Die OdA sind bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten des ABU-Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte von ABU und BK aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Beispiele: Die Gesundheitsförderung nimmt bei den Sozialberufen eine wichtige Stellung ein; Verkaufsgespräche und Kommunikation sind elementar im Detailhandel; die Ökologie ist für Umweltberufe zentral. Eine Abstimmung der Inhalte ist daher wichtig und zielführend. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren,</p>	<p><i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss den Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i></p>



		dann werden die Trägerschaften entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	
5	3.1. Art. 1	<i>Siehe Ausführungen oben zur Seite 3, Kapitel 1</i>	
9	4.1	Die Revision hat durchaus bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel (DH) und kaufmännisches Berufsfeld (KV)) eine seit Jahrzehnten bewährte Umsetzung verunmöglicht, was mit nicht absehbaren Folgen für die berufliche Grundbildung in rund 25 Prozent aller Lehrverhältnisse in der Schweiz verbunden wäre.	Die bildungspolitischen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFJ zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels würde damit bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFJ zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung wurden weder aufgenommen noch mitgedacht. Dabei geht es namentlich um die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen KV und DH innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell:</p> <p>Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens der Organisationen der Arbeit begrüsst. Ausdrücklich begrüssen die OdA weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Die OdA stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand insb. im kritischen Lernbereich Gesellschaft, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität gelingen, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen.</i></p> <p><i>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>
7	2.3	<p>Abschnitt: Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft Alltagssituation mit Lebenssituation ersetzen: Einzelne Situationen sind im aktuellen Alltag der Jugendlichen noch nicht relevant, sondern erst, wenn sie volljährig sind (z.B. Steuererklärung ausfüllen) oder aber es sind nicht per se Alltagssituationen und dennoch wichtig (politische Abstimmungen finden auch nicht jeden Tag statt).</p>	<p>Alltagssituationen mit Lebenssituationen ersetzen.</p>
9 / 10 / 12 / 13 / 14	3.3	<p>Formulierung der Schlüsselkompetenzen: Wir stellen fest, dass im Rahmenlehrplan ABU, BM und in den Bildungsplänen der Berufe unterschiedliche Kompetenzmodelle verwendet werden.</p>	
14	5	<p>Im Lernbereich Gesellschaft sind die Kompetenzen nicht klar genug definiert. Wäre das der Fall, so wären die momentan nichtsagenden Schlüsselkompetenzen gar nicht nötig. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben</p>	<p>Die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft sollten genauer definiert werden. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung),</p>



		werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung), Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflcht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.	Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflcht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.
14ff.	5	Das Ziel der Politikdidaktik ist es, Lernende zu befähigen, am politischen Prozess teilzunehmen. Ob Individuen dies schlussendlich machen, soll ihnen gemäss dem Fachdiskurs freigestellt werden und ist nicht zu bewerten, sofern die Individuen mündig, selbstbestimmt und informiert diese Entscheidung treffen. Zudem berücksichtigt der implizite Aufruf zur aktiven Präzipitation in den vorgegeben institutionellen Gefässen nicht, dass in der Schweiz ein nennenswerter Anteil von Lernenden den ABU besucht, welche keinen Schweizer Pass haben und somit diese Partizipation gar nicht ausüben können. Die Politikdidaktik spricht sich dafür aus, diese Ausgangslage der Lernenden im Unterricht zu berücksichtigen. Wichtiger als explizit auf politische Ereignisse einzugehen (das implizit in "Rechte ausüben" enthalten ist), ist es, dass die Jugendlichen lernen, wie sie sich bei politischen Fragestellungen gründlich informieren und sich eine eigene Meinung bilden und damit bewusst politische Entscheidungen fällen sowie aktiv am politischen Prozess beteiligen können.	Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa. Sie sind befähigt, am politischen Prozess teilzunehmen, eine eigene Meinung zu bilden und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen. Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen und Akteure sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und sich über pro- und an politischen Ereignissen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft.
16, 17	5.3.4	Die Kompetenzen im Bereich der Ökologie sollten an die 17 UNO-Ziele für Nachhaltige Entwicklung geknüpft werden (THE 17 GOALS Sustainable Development (un.org)), da diese von vielen Unternehmen als Orientierungs- und Strategierahmen verwendet werden.	